

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 StPHVO Pflegestützpunkt

StPHVO - Steiermärkische Pflegeheimverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Pflegestützpunkt hat jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale aufzuweisen:

- a) hygienischer Händewaschplatz mit Waschbecken (Armaturen handfrei bedienbar), Desinfektionsmittelspender (handfrei zu bedienen), Einmal-Handtücher und Seifenspender;
- b) versperrbarer Medikamentenschrank;
- c) versperrbarer Suchtgiftschrank;
- d) versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Thermometer;
- e) Vorrichtung zum Versperren der Pflegedokumentation;
- f) Arbeitsfläche zur Vorbereitung von Medikamenten und Applikationen;
- g) Abwurfbehältnis;
- h) Vorkehrungen zur Gewährleistung der Haltbarkeit von Medikamenten im Sinne des Arzneibuches.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 80/2013

In Kraft seit 21.08.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$